

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 430 vom 23. Oktober 2018**

BE Obergericht, 2018-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2018\\_430](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_430)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 430 du 23 octobre 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 430 del 23 ottobre 2018

## **Regeste**

Haftentlassungsgesuch; nachträgliches Verfahren | ZMG Haft (393-c)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 14. Dezember 2017 stellten die Bewährungs- und Vollzugsdienste (nachfolgend: BVD) beim Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht) Antrag auf Verlängerung der gegen den Verurteilten angeordneten stationären therapeutischen Massnahme um weitere fünf Jahre. Das für das nachträgliche Verfahren zuständige Regionalgericht beantragte dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) am 22. Februar 2018, es sei über den Verurteilten Sicherheitshaft anzuordnen und er sei per 6. März 2018 für die Dauer von sechs Monaten, längstens jedoch bis zum Entscheid des Regionalgerichts in Sicherheitshaft zu versetzen und es sei das bisherige Setting (Massnahmenvollzug in der JVA Pöschwies) aufrecht zu erhalten. Das Zwangsmassnahmengericht ordnete am 5. März 2018 die Sicherheitshaft bis zum 5. September 2018 an. Am 29. August 2018 erfolgte eine Verlängerung der Sicherheitshaft unter Aufrechterhaltung des bisherigen Settings um fünf Monate bis zum 5. Februar 2019 (Akten KZM 18 320 und 181175). Der Verurteilte stellte am 26. September 2018 ein Haftentlassungsgesuch. Das Zwangsmassnahmengericht wies das Gesuch am

### **E. 5**

prognostische Einschätzung im Kapitel 4.4 und die abschliessende Beurteilung im Kapitel 5.4 des Gutachtens (S. 112). Aus dieser Beurteilung ergibt sich, dass die ursprünglich deliktrelevanten Konstellationen weder kurz- oder mittelfristig, evtl. aber auch nicht längerfristig zu erwarten seien, so dass aus dieser Sichtweise nicht mehr von einem deutlichen Wiederholungsrisiko pädosexuell-motivierter Übergriffe auszugehen sei. Besonders schwere Delikte seien nicht zu erwarten, insgesamt könne allenfalls von einem leicht erhöhten («moderaten») Risiko für künftige sexuelle Fehlverhaltensmuster ausgegangen werden. Weil bislang aber keine Lockerungen stattgefunden hätten, sei es nicht eindeutig einschätzbar, ob und wann es zu erneuten Taten kommen könne (S. 105). Der Gutachter macht damit deutlich, dass die Bewertung der einzelnen Risikofaktoren vor dem Hintergrund des bisherigen, bereits mehrere Jahre andauernden geschlossenen Vollzugs gewürdigt wurden. Eine verlässliche Prognose bezüglich der Rückfallgefahr im Falle der sofortigen Entlassung des Beschwerdeführers aus der Sicherheitshaft liegt damit nicht vor (vgl. auch Stellungnahme von Staatsanwalt C. \_\_\_\_\_ vom 12. Oktober 2018). Aufgrund der neuen, gutachterlichen Schlussfolgerungen scheinen Vollzugslockerungen angezeigt und es darf davon ausgegangen werden, dass solche Lockerungen auch stattfinden werden. Das ändert aber nichts daran, dass bisher keine Beurteilung ausserhalb des geschlossenen Settings möglich war. Mit Blick auf die Ausführungen im Gutachten

vom 18. August 2015 (vgl. angefochtener Ent- scheid, S. 6) scheint dies auch nicht einzig der Vollzugsbehörde anzulasten sein.

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, gemäss dem neuen, umfassenden forensisch-psychiatrischen Gutachten liege nur noch ein allenfalls leicht erhöhtes, moderates Risiko betreffend künftige Sexualstraftaten vor. Dieses sei nur langfristig gegeben. Die Anforderungen an die Wiederholungsgefahr im Sinne der Rechtsprechung seien damit nicht erfüllt. Eine ungünstige bzw. sehr ungünstige Rückfallprognose wür- de spiegelbildlich eine hohe bzw. sehr hohe Rückfallgefahr voraussetzen.

### **E. 5.2**

Der Wortlaut von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO ist auf das ordentliche Untersu- chungs- und Hauptverfahren (mit Vortaten und neu zu untersuchenden Delikten) zugeschnitten. Im gerichtlichen Nachverfahren mit bereits rechtskräftig beurteilten Straftaten ist aufgrund einer Rückfallprognose zu prüfen, ob weitere sicherheitsre- levante Verbrechen oder schwere Vergehen drohen: Bei Sicherheitshaft während nachträglichen richterlichen Massnahmenverfahren genügt grundsätzlich der (im Sanktionspunkt nochmals hängige) Gegenstand der bereits erfolgten Verurteilung als Vordelinquenz im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO. Ausschlaggebend ist damit die Frage der potentiellen Gefährlichkeit der im Nachverfahren strafprozes- sual inhaftierten Person. Kriterien bei der Beurteilung der Rückfallprognose sind nach der Praxis des Bundesgerichts insbesondere die Häufigkeit und Intensität der fraglichen Delikte. Bei dieser Bewertung sind allfällige Aggravationstendenzen, wie eine zunehmende Eskalation respektive Gewaltintensität oder eine raschere Ka- denz der Taten, zu berücksichtigen. Zu würdigen sind des Weiteren die persönl- ichen Verhältnisse der beschuldigten bzw. verurteilten Person. Liegt ein psychiatri- sches Gutachten vor, kommt diesem massgebliches Gewicht zu. In der Regel er- scheint die Gefährdung der Sicherheit anderer umso höher, je schwerer die dro- hende Tat wiegt. Betreffend die Anforderungen an die Rückfallgefahr gilt hingegen eine umgekehrte Proportionalität. Dies bedeutet, je schwerer die drohenden Taten sind und je höher die Gefährdung der Sicherheit anderer ist, desto geringere An- forderungen sind an die Rückfallgefahr zu stellen. Liegen die Tatschwere und die Sicherheitsrelevanz am oberen Ende der Skala, so ist die Messlatte zur Annahme einer rechtserheblichen Rückfallgefahr tiefer anzusetzen. Zugleich ist daran festzu- halten, dass der Haftgrund der Wiederholungsgefahr restriktiv zu handhaben ist. Hieraus folgt, dass eine negative, d.h. eine ungünstige Rückfallprognose zur An- nahme von Wiederholungsgefahr notwendig, grundsätzlich aber auch ausreichend ist (Urteil des Bundesgerichts 1B\_487/2017 vom 1. Dezember 2017 E. 3.3 bis 3.5).

### **E. 5.3**

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen führt der Gutachter zur Rück- fallgefahr / Legalprognose aus, es bestehe allenfalls noch ein leicht erhöhtes, d.h. moderates Risiko betreffend künftiger sexueller Straftaten, dies weder kurz- oder mittelfristig, sondern langfristig betrachtet. Dabei verweist er auf die ausführliche

### **E. 5.4**

Ab wann die Wahrscheinlichkeit einer Rückfallgefahr als rechtserheblich zu bewer- ten ist, stellt zudem eine Rechtsfrage dar (Urteil des Bundesgerichts 1B\_487/2017 vom 1. Dezember 2017 E. 3.8) und kann im Haftprüfungsverfahren nicht abschie- send beurteilt

werden. Die Ausführungen im Gutachten deuten jedenfalls daraufhin, dass eine stationäre Massnahme nach wie vor erforderlich ist, um die Legalprognose zu verbessern. So empfiehlt der Gutachter, dass innerhalb der nächsten Jahre eine Umwandlung in eine ambulante Massnahme erwogen werden sollte (S. 113). Von einer sofortigen bedingten Entlassung oder Umwandlung der stationären in eine ambulante Massnahme in den nächsten Monaten ist nicht die Rede (vgl. auch S. 109). Der Gutachter führt vielmehr aus, dass zum Erreichen der übergeordneten, darunter strafrechtlich relevanten Ziele (ausreichende Selbstregulation, langfristige Deliktfreiheit, etc.) wahrscheinlich noch ein längerer Zeitraum notwendig sein werde (S. 108). Vor diesem Hintergrund kann das leicht erhöhte, moderate Risiko betreffend künftige sexuelle Straftaten auch mit einer ungünstigen Rückfallprognose gleichgesetzt werden. Sexualdelikte sind zudem von erheblicher Sicherheitsrelevanz. Kinder sind besonders schutzbedürftig und das Rechtsgut der Gefährdung der sexuellen Entwicklung Unmündiger wiegt sehr hoch (BGE 143 IV 9 E. 3.2 S. 18). Dass gemäss Gutachten nicht besonders schwere Delikte («z. Bsp. schwere Vergewaltigungen») zu erwarten sind, ändert mit Blick darauf an der Beurteilung der Rückfallprognose nichts. Aufgrund der ungünstigen Rückfallprognose ist auch die Wiederholungsgefahr zu bejahen.

#### **E. 6.1**

Gemäss Art. 237 StPO ordnet das zuständige Gericht anstelle der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Abs. 1). Auch ohne entsprechenden Antrag ist zu prüfen, ob eine Haftentlassung gestützt auf ausreichende Ersatzmassnahmen möglich beziehungsweise geboten erscheint (BGE 133 I 27 E. 3.2 [Pra 2007 Nr. 26]). Gemäss Art. 36 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) muss zudem jede staatliche Massnahme den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren.

#### **E. 6.2**

Aus dem Gutachten ergibt sich zwar, dass die Therapie aufgrund der deutlich abgesenkten Risiken und positiven Entwicklungen nicht mehr unbedingt in einer geschlossenen Institution stattfinden müsse. Die Verlegung in den offenen Vollzug betrifft aber eine Vollzugsfrage. Darüber ist im Rahmen der Überprüfung der Sicherheitshaft nicht zu entscheiden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_433/2018 vom 10. April 2018 E. 6). Eine umgehende Entlassung aus der Sicherheitshaft verbunden mit blossen Ersatzmassnahmen genügt nicht, zumal der Gutachter, wie bereits ausgeführt, die Rückfallgefahr für ein solches Szenario nicht verlässlich beurteilen kann. Mit Blick auf die Ausführungen des Gutachters, wonach innerhalb der nächsten Jahre eine Umwandlung in eine ambulante Massnahme erwogen werden kann, ist die bisher erstandene Sicherheitshaft noch nicht in die Nähe der mutmasslichen Dauer der stationären Massnahme gerückt. Die Fortsetzung der Sicherheitshaft bis zur Hauptverhandlung vom 17. Januar 2019 (ca. drei Monate) ist verhältnismässig.

#### **E. 7**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.